

**Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter
der deutschen und rätoromanischen Schweiz**

**Anhang zum Jahresbericht 2017 zu Handen der
Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)**

1. Sendung „NCIS Los Angeles“ von 3 Plus, 18.12.2016 und 8.1.2017

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 27. Dezember 2016/8. Januar 2017 habe ich erhalten und am 9. Januar 2017 die Chefredaktion von 3+ zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 ist die Stellungnahme bei mir eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden, dass der Fernsehsender 3 Plus im Nachmittagsprogramm Sendungen programmiert, die in Deutschland erst ab 16 Jahren zugelassen sind. Konkret beanstanden Sie die Sendung „NCIS Los Angeles“ vom 18. Dezember 2016 sowie eine weitere Episode vom Sonntag, 8. Januar 2017. Beide Sendungen wurden an einem Sonntagnachmittag bereits ab 16:00 Uhr gezeigt. Sie stellen sich die Frage, weshalb solche Serien mit expliziten Gewalt- und Folterdarstellungen (Schmerz, Tod) bereits am Sonntagnachmittag ab 16:00 Uhr und nicht erst zu späterer Stunde gezeigt werden dürfen.

Der Stellungnahme des Veranstalters ist Folgendes zu entnehmen:

„3 Plus bedauert, dass Herr X Anstoss an den von 3 Plus gesendeten Folgen von NCIS - Los Angeles genommen hat. Nach Auffassung von 3 Plus verstösst die Ausstrahlung dieser Serie nicht gegen die Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkrechts. Nach Art. 5 RTVG bzw. Art. 4 RTVV haben Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden. Konkret wird gemäss Lehre und Rechtsprechung verlangt, dass jugendgefährdende Sendungen akustisch angekündigt oder mit optischen Mitteln zu kennzeichnen sind (Laura Bucher, Die Rechtstellung der Jugendlichen im öffentlichen Recht, ZStöR – Zürcher Studien zum öffentlichen Recht Nr. 211, 2013, S. 138).

Die Ausstrahlung von Krimiserien ist im Rahmen des Vorabendprogramms in der Schweizer Medienlandschaft durchaus üblich, gesellschaftlich akzeptiert und nach Auffassung von 3 Plus

nicht jugendgefährdend. Die Zuschauerinnen und Zuschauer können sich zudem vorgängig bezüglich dem Inhalt jeder Folge auf der Website des Senders, Teletext und den gängigen TV-Zeitschriften informieren und damit für sich oder die Kinder ungeeignete Inhalte umgehen. Den Zuschauern ist weiter bekannt, dass sich 3 Plus primär an ein erwachsenes Publikum richtet und nicht an Kinder.

Im Übrigen wird sowohl bei der Bewerbung der Serie (Trailer) sowie beim Intro jeder Folge deutlich, dass es sich bei der Serie NCIS - Los Angeles um eine Krimiserie handelt. Für den Zuschauer ist damit offensichtlich, dass bei diesen Sendungen Tötungsdelikte oder andere Verbrechen gezeigt werden.

Auch wenn nach Auffassung von 3 Plus grundsätzlich keine weiteren Jugendschutzmassnahmen notwendig sind, nehmen wir die Kritik von Herrn X auf und werden in Zukunft jeweils vor den im Nachmittagsprogramm ausgestrahlten Sendungen von NCIS - Los Angeles einen expliziten Vermerk anbringen, dass die nachfolgend gezeigte Sendung für Personen unter 16 Jahren ungeeignet ist.“

Ich habe mir die beiden Sendungen angeschaut und komme zum Schluss, dass darin zwar Gewaltszenen gezeigt werden, diese aber nicht übermässig betont werden. Andere Krimisereien, die von anderen Sendern zu späteren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, beinhalten wesentlich mehr brutale und teilweise auch schockierende Bilder. Die von Ihnen angesprochene freiwillige Selbstkontrolle (FSK) bezeichnete einzelne Episoden dieser Serie als für Jugendliche unter 16 Jahre ungeeignet, andere Episoden wiederum waren bereits ab zwölf Jahren freigegeben. Zur aktuellen, vom Fernsehsender 3 Plus ausgestrahlten siebten Staffel bestehen noch keine Empfehlungen. Die von 3 Plus ausgestrahlte Sendereihe ist nicht innerhalb eines Kinderprogramms eingebettet, sondern jeweils um 16:00 Uhr am Sonntag alleine angesetzt. Betrachtet man das Programm von 3 Plus insgesamt, so richtet es sich nicht an Kinder und Jugendliche, sondern primär an Erwachsene. Das kann natürlich nicht dazu führen, dass jegliche Inhalte zu Sendezeiten, bei denen auch Kinder fernseh schauen, ausgestrahlt werden dürfen. Die Wahl der Sendezeit ist meines Erachtens massgebend dafür, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden (Art. 5 RTVG). Eine solche Gefährdung, die wohl erst bei Vorführung expliziter Gewalttätigkeit oder Aufforderung zu Verletzung der Menschenwürde, grausamer bzw. gewaltverherrlichender oder verharmlosender Darstellungen vorhanden sein kann, dürfte mit der Krimiserie „NCIS Los Angeles“, zumindest mit den beiden visionierten Episoden, nicht erfüllt sein. Auch wenn ich eine jugendgefährdende Wirkung der vorliegend interessierenden Sendungen nicht erblicke, begrüsse ich die bereits getroffene Massnahme des Veranstalters, in Zukunft jeweils vor dem im Nachmittagsprogramm ausgestrahlten Sendungen von „NCIS Los Angeles“ einen expliziten Vermerk anzubringen, dass die nachfolgend gezeigte Sendung für Personen unter 16 Jahren ungeeignet ist.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI orientiert Sie das beigegefügte Merkblatt.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

2. Sendung „Brandverletzt“ von TeleZüri; 22-25.12.2016

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 8. Januar 2017 habe ich erhalten und am 19. Januar 2017 die Chefredaktion von TeleZüri zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 25. Januar 2017 ist die Stellungnahme bei mir eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung weisen Sie darauf hin, dass viele Schlagworte, Begriffe, Feststellungen, Andeutungen in der Sendereihe vorgebracht worden seien, die Phantasien angeregt und daher ohne Präzisierung vom unwissenden Publikum nicht richtig eingeordnet werden konnten. Sie betonen die zahlreichen Informationslücken, welche zu einem falschen Bild der Situation beitragen, damit auch zu verstärkten Ressentiments gegen Israel. Das Sachgerechtigkeitsgebot sei verletzt, weil dem Publikum wichtige Elemente zur Bildung einer sachgerechten eigenen Meinung fehlten und die Sendereihe geeignet sei, Israel in wichtigen Punkten fälschlicherweise in ein kritisches Licht zu stellen. Es sei nicht akzeptabel, von den Schwierigkeiten der Kinder aus Gaza auszureisen, zu sprechen, ohne dass jemand aus Israel dazu Stellung nehmen konnte. Konkret beanstanden Sie die Ihrer Ansicht nach unsachgemässen Aussagen des Kommentators in der Sendereihe:

- zu den zivilen Opfer des Nahostkonflikts;
- dass die Kinder infolge einer nicht entschärften Rakete verletzt wurden;
- dass es sich beim Gazastreifen um ein abgeriegeltes Gebiet handelt, wo Trinkwasser knapp und verschmutzt sowie die medizinische Versorgung nicht ausreicht;
- dass der Krieg zwischen der regierenden Hamas und Israel die Region zerstört hat;
- dass Experten vom grössten Openair-Gefängnis der Welt sprechen;
- dass die Ausreise der Kinder aus unerklärlichen Gründen scheiterte respektive verzögert wurde.

Sie sind der Meinung, dass im Beitrag mehr darauf hätte hingewiesen werden müssen, wer für die Zustände im Gazastreifen verantwortlich ist, ob es sich bei der Rakete vielleicht um ein fehlgeleitete Geschoss der Hamas handelte oder wie genau die Opfer kriegerischer Gewalt und Zerstörung zu erklären seien.

Der Stellungnahme des Chefredaktors von TeleZüri, Claude Winet, ist Folgendes zu entnehmen: „Inhalt der vierteiligen Serie „Brandverletzt“ dokumentiert TeleZüri die Behandlung von drei schwer verletzten Kindern am Kinderspital Zürich. Die Beanstandungen betreffen den ersten Teil der Serie.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Beschwerdeführer TeleZüri zwar pauschal vorhält, das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt zu haben. Danach führt er aber kein konkretes Beispiel an, wo TeleZüri sachlich falsche Fakten verbreitet hat. Die Vorwürfe bleiben deshalb diffus. Etwa, wenn

der BF schreibt, dass „Schlagworte, Begriffe, Andeutungen die Phantasien anregen“. Deshalb kann TeleZüri weitgehend nur pauschal und grundsätzlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.

- Der BF kritisiert TeleZüri hauptsächlich wegen angeblich unterlassenen Informationen zum Konflikt im und um den Gazastreifen. Er unterliegt einem Grundlagenirrtum. Inhalt der Serie ist nicht eine historische Abhandlung des Konflikts, sondern eine humanitäre Aktion in der Schweiz – also die Behandlung von schwer brandverletzten Kindern in Zürich. Darüber konnten sich die Zuschauer objektiv informieren. Es ist für die Serie jedoch unerlässlich, dass die Herkunft der Kinder, sowie der Grund der Verletzungen kurz dargelegt werden.
- TeleZüri hat erwähnt, dass die Kinder „zivile Opfer von kriegerischer Gewalt und Zerstörung“ seien. Die Formulierung ist bewusst neutral gehalten, um eine Schuldzuweisung zu verhindern. Die Aussage entspricht zudem den Fakten – das Mädchen wurde von einem explodierenden Blindgänger verletzt. Wer diesen abgeschossen hat, ist in Bezug auf die Verletzungen des Kindes irrelevant. Die Ausführungen hierzu des BF sind demgegenüber einseitig.
- TeleZüri spricht vom Gazastreifen von einem abgeriegelten Gebiet. Die Aussage trifft zu. Israel kontrolliert die Aussengrenzen des Gazastreifens auf der nördlichen und östlichen Landseite, der westlichen Seeseite sowie indirekt den Personenverkehr über Videoschaltung auf der Südseite (in Zusammenarbeit mit Ägypten und der Europäischen Union). Dies unter anderem mit einer lückenlosen Grenzsperranlage. Auch in der Wasser- und Stromversorgung sowie der Telekommunikation ist der Gazastreifen von ausländischer Hilfe sowie der Autonomiebehörde abhängig.
- Der BF stört sich am Begriff, dass zwei Kinder „aus unerklärlichen Gründen“ nicht aus dem Gaza-Streifen ausreisen durften. Die Aussage ist sachgerecht. Weder den Kindern, noch den Eltern und den beteiligten Hilfswerken wurde trotz Nachfrage eine Begründung für die verweigerte Ausreise angegeben. Der Hinweis war für den Beitrag unerlässlich. Die Zuschauer mussten darüber informiert werden, weshalb nur ein Kind und nicht drei anreisen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass TeleZüri sachgerecht und neutral in der Serie „Brandverletzt“ berichtet hat. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers betreffend fehlender Sachgerechtigkeit und Unausgewogenheit fallen nach der Analyse seiner Ausführungen auf ihn selber zurück.“

Die Sendereihe „Brandverletzt“, welche im vorweihnachtlichen Programm von TeleZüri ausgestrahlt wurde, berichtete über die medizinische Behandlung dreier schwer verletzter palästinensischer Kinder am Kinderspital in Zürich. Es ging ganz klar nicht um eine Berichterstattung über den Nahostkonflikt oder konkret die Situation im Gazastreifen, sondern um die Hilfeleistungen, welche den drei Kindern in der Schweiz am Kinderspital in Zürich zuteil wurde. Auch der Spendenaufruf am Schluss jedes Sendeteils geht klar in diese Richtung. Es liegt auf der Hand, dass in der Sendereihe auch kurz auf die Gründe dieser Hilfeleistung in der Schweiz respektive der Auslöser der teilweise schweren Verletzungen der gezeigten Kinder hingewiesen werden musste. Dabei wurde meines Erachtens vermieden, irgendwelche Schuldzuweisungen anzuführen: Es wurde nicht gesagt, wer für die zivilen Opfer kriegerischer Gewalt und Zerstörung verantwortlich ist, und es wurde nicht gesagt, von wem die Rakete stammt, welche explodierte und das Kind verletzte. Ich bin der Meinung, dass gerade diese neutrale Ausdrucksweise dazu geführt hat, den Fokus nicht auf die politische Seite dieses Konflikts zu lenken, sondern auf die Schicksale der drei Kinder und die medizinische Hilfe in der Schweiz. Und nur dieses Thema ging es in dieser Sendereihe.

Ich gehe mit Ihnen allerdings in einem Punkt einig. Der Kommentator erwähnt, dass die Ausreise zweier Kinder aus unerklärlichen Gründen gescheitert sei. Erklärungen zu dieser Aussage gibt der im Beitrag interviewte Vermittler, der brandverletzte Kinder aus Palästina an Spitäler vermittelt. Er

weist im kurzen Statement darauf hin, dass die Israelis seiner Kollegin mitteilten, dass die Kinder keine Chance hätten auszureisen. Damit wird zwar noch nicht erklärt, wer an der verzögerten Ausreise die Verantwortung trägt. Es wird jedoch beim Publikum der Eindruck erweckt, dass die israelische Seite verletzte Kinder nicht zur medizinischen Versorgung ins Ausland ausreisen lässt und somit implizit eine erwünschte humanitäre Handlungsweise unterlässt. An dieser Stelle wäre ein erklärender Hinweis des Kommentator angebracht gewesen. Vielleicht hätte auch ein Statement eines Vertreters der israelischen Behörden eine Aufklärung geben können, warum die Ausreise der Kinder verzögert wurde. Dazu hätte auch gehört, den verwendeten Begriff „grösstes Openair-Gefängnis“ zu erklären und nicht einfach auf irgendwelche ungenannte „Experten“ zurückzugreifen. Mit diesen Zusatzinformation hätte sich das Publikum eine eigene Meinung zu dieser Frage bilden können.

Abgesehen von diesem nicht so gravierenden Mangel bin ich zusammenfassend der Meinung, dass die Kurzserie „Brandverletzt“ gerade nicht die politische Dimension des Konfliktes zwischen Israel und der Hamas thematisierte, sondern insgesamt sachlich die medizinische Betreuung dreier palästinensischen Kinder am Kinderspital in Zürich dokumentierte und zu Spenden für diese Aktion aufrief.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI orientiert Sie das beigefügte Merkblatt.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

3. Sendung „SonnTalk“ von TeleZüri; 22.1.2017 und 29.1.2017

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 30. Januar 2017 habe ich erhalten und am 3. Februar 2017 die Chefredaktion von TeleZüri zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 10. Februar 2017 ist die Stellungnahme bei mir eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Ihre Beanstandung richtet sich gegen die unausgewogene Präsenz der Gäste in den Sendungen SonnTalk vom 22. und 29. Januar 2017 zum Thema „Unternehmenssteuerreform III“. Dabei hätten jeweils zwei bekannte Befürworter und jeweils nur ein Gegner zu der im Vorfeld einer

Abstimmung politisch sehr umstrittenen Frage Stellung nehmen können. Sie fragen sich, wo denn die Ausgewogenheit bleibe.

Der Stellungnahme des Veranstalters kann ich Folgendes entnehmen:

„In seiner Klage schreibt Herr X: „Moderator Markus Gilli hat am 22.01.2017, abends um 19:30 Uhr, im Sender SonnTalk (Anmerkung: gemeint ist wohl TeleZüri) folgende Gäste u.a. zum Thema „USR III“ eingeladen ...“

Diese Feststellung von Herrn X ist falsch und entspricht nicht dem Konzept der Sendung „SonnTalk“.

- Die seit inzwischen fast 20 Jahren in unserem Programm ausgestrahlte und mit den wichtigsten Medienpreisen des Landes ausgezeichnete Sendung „SonnTalk“ hat folgendes Grundkonzept: Drei Politikerinnen / Politiker/ Medienschaffende/Persönlichkeiten diskutieren über die drei wichtigsten und kontroversen Themen der Woche. Die Einladung der Gäste erfolgt bereits ca. einen Monat vor der Sendung. Zu diesem Zeitpunkt kennen wir die aktuellen Wochenthemen natürlich noch nicht.
- Die Ausgewogenheit der Sendung kann somit nicht mit den Ansichten zu den diskutierten Themen definiert werden. Die Ausgewogenheit wird mit der Einladung der Gäste aus verschiedenen politischen Lagern garantiert.
- Am 22.01.2017 waren die Liberale Doris Fiala, der am rechten politischen Rand positionierte Alt-Bundesrat Christoph Blocher und der SP-Nationalrat und Unia-Gewerkschafter Corrado Pardini meine Gäste.
- Am 29.01.2017 diskutierten die CVP-Nationalrätin Ruth Humbel aus der politischen Mitte, Ständerat Peter Föhn (SVP) und Matthias Aebischer (SP-Nationalrat) im SonnTalk.
- Beide Runden politisch absolut ausgewogen und das fast gesamte politische Spektrum des Landes abdeckend.
- Drei ist eine ungerade Zahl und damit ist klar, dass es im SonnTalk praktisch keine Übereinstimmung der Meinungen geben kann.
- Bei den drei Themen ergeben sich laufend neue Allianzen.
- Beispiel: Bei der „Unternehmenssteuerreform III“ waren am 29.01.2017 Ruth Humbel und Peter Föhn gleicher Meinung – wenige Minuten später beim Thema „Präsident Donald Trump“ vertraten Frau Humbel und Herr Aebischer die gleiche Meinung. Die sich ständig neu bildenden Allianzen sind ein Hauptgrund für die grosse Beliebtheit und den Erfolg der Sendung „SonnTalk“.
- In der Sendung vom 29.01.2017 ging es beim Thema „Unternehmenssteuerreform III“ nur sekundär um die Abstimmungsvorlage. Wir diskutierten primär über die Intervention von Alt-Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf in den Abstimmungskampf. Die Schlagzeile dazu lautete: „Verrat oder Ehrlichkeit“ – im Fokus stand somit die frühere Finanzministerin.
- Zur „Unternehmenssteuerreform III“ haben TeleZüri, Tele M1 und TeleBärn zwei grosse Talk-Sendungen mit einer Länge von je rund 25 Minuten produziert.
- Diese beiden Vorschauen auf die Volksabstimmung fokussierten auf das Thema und deshalb luden wir in beide Sendungen je einen Befürworter und einen Gegner der Vorlage ein.
- Das Thema wurde somit in der Gesamtheit auf unseren Sendern absolut ausgewogen und nach journalistischen Kriterien behandelt.
- Der SonnTalk ist aber keine auf ein umstrittenes Abstimmungsthema fokussierte Sendung – er ist eine politisch ausgewogen zusammengestellte Runde über die aktuellen Ereignisse der Woche.
- Zusammenfassend: In den SonnTalk werden Gäste nicht nach Themen sondern nach ihrer politischen Herkunft eingeladen. Eine Zusammensetzung nach Einzelansichten zu drei Themen würde das Konzept der Sendung verunmöglichen.“

Ich habe mir die beiden Sendungen, respektive die Teile zur „Unternehmenssteuerreform III“ angeschaut. Bei der Sendung vom 29. Januar 2017 ging es vom Schwerpunkt her nicht eigentlich um das Abstimmungsthema, sondern um die Intervention von alt Bundesrätin Widmer-Schlumpf in einem Blick-Interview vor der Abstimmung. Diskutiert wurde die Zulässigkeit einer solchen Stellungnahme und deren möglichen Auswirkungen auf die Abstimmung. Dabei liess es sich nicht vermeiden, dass die einzelnen Exponenten auch zur Vorlage selber kurz Stellung nahmen. Allerdings führte der Moderator Gilli die anwesenden Gäste wieder jeweils zur ursprünglichen Frage zurück. Die Diskussion zu diesem Thema fand ich ausgewogen, zumal der Moderator bei den Fragen auch Stellungnahmen der Gegner der Vorlage vorbrachte und die Befürworter damit konfrontierte. Für den Zuschauer war meines Erachtens klar ersichtlich, dass es bei der Diskussion nicht primär um Pro und Contra Vorlage „Unternehmenssteuerreform III“ ging, sondern um die Problematik der „Einmischung“ einer ehemaligen Magistratin.

In der Sendung vom 22. Januar 2017 war auch ein Themenschwerpunkt der „Unternehmenssteuerreform III“ gewidmet. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob nach der Abstimmung Arbeitsplätze oder Millionen an Steuergelder verloren gehen würden. Die Diskussionsrunde setzte sich aus einem Gegner der Vorlage und zwei Befürwortern zusammen. Der Gegner der Vorlage konnte sich zweimal ausführlich äussern und die beiden Befürworter je einmal sowie noch ein zweites Mal mit kurzen Statements. Geantwortet wurde jeweils auf Fragen des Moderators. Es fand ein Austausch von Argumenten statt. Das kritische Hinterfragen vor allem bei den beiden Befürwortern der Vorlage führte insgesamt zu einer recht ausgewogenen Diskussion. Auch hier bin ich der Meinung, dass sich die Zuschauerinnen und der Zuschauer ein eigenes Bild zu den spezifischen Fragen rund um die Vorlage zur „Unternehmenssteuerreform III“ bilden konnte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in den beiden Sendungen nicht ausschliesslich das Thema „Unternehmenssteuerreform III“ diskutiert wurde, sondern dass dieses Thema eines von drei Themen bildete. Dies ist auch das Konzept der Sendung, in welcher jeweils drei Themen mit drei eingeladenen Persönlichkeiten diskutiert werden. Gemäss Stellungnahme des Veranstalters werden zuerst die Gäste eingeladen und erst zu einem späteren Zeitpunkt die zu diskutierenden Themen festgelegt. Es ist somit nicht möglich, alleine aufgrund der Zusammensetzung der Diskussionsteilnehmer die Ausgewogenheit respektive Unausgewogenheit einer Sendung zu beurteilen. Weiter ist zu bemerken, dass gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG konzessionierte Programme in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen müssen. Somit muss nicht in jeder Sendung das Vielfaltsgebot beachtet werden, sondern in der Gesamtheit der Sendungen. Auf TeleZüri und auch in der Sendung „SonnTalk“ wurde das Thema „Unternehmenssteuerreform“ immer wieder thematisiert. Ob dabei die Sendungen insgesamt dem Vielfaltsgebot entsprachen, muss an dieser Stelle nicht abgeklärt werden und ist auch von Gesetzes wegen gar nicht verpflichtend. Denn das Ausgewogenheitsgebot verpflichtet ausschliesslich konzessionierte Programme; TeleZüri gehört nicht dazu (zu beachten ist allerdings, dass die Ausstrahlung der Sendung auch auf anderen, konzessionierten Regionalsendern erfolgte).

Zusammenfassend bin ich der Meinung, dass sich die Zuschauerinnen und Zuschauer in den beiden beanstandeten Sendungen zum Thema „Unternehmenssteuerreform III“ – respektive den eingegrenzten Themenschwerpunkten – ein eigenes Bild über die Argumente machen konnten. Auch wenn die Zusammensetzung der Diskussionsrunden auf den ersten Blick nicht sehr ausgewogen erscheint, so war die Diskussion im Argumentationsaustausch und insbesondere dank der immer wieder intervenierenden Moderation genügend ausgewogen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI orientiert Sie das beigelegte Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

4. Sendung Top Fokus von Tele Top vom 6. bis 10. Februar 2017

Sehr geehrte Frau X

Ihre Beanstandung vom 16. Februar 2017 habe ich erhalten und gleichentags die Chefredaktion von TeleTop zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 1. März 2017 ist die Stellungnahme bei mir eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung äussern Sie sich dahingehend, dass bereits in der ersten der vier Sendungen zum Einblick hinter die Kulissen des Hotels Banana City darauf hingewiesen hätte werden müssen, dass Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident der Tele Top AG, Günter Heuberger, ebenfalls Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident der Immobilienfirma Siska Heuberger Holding AG ist, der Eigentümerin des Hotels Banana City. In den Beiträgen sei dermassen gönnerhaft über das Hotel Banana City berichtet worden, dass es sich dabei um einen Werbefilm und nicht um eine kritische Reportage handelte. Damit sei einerseits Schleichwerbung betrieben worden und andererseits entsprächen die Beiträge dieser Themenwoche nicht den journalistischen Standards. Das Hotel sei unter anderem als „eines der schönsten Gebäude der Stadt“ bezeichnet worden.

Der Stellungnahme der Chefredaktorin von Tele Top kann ich Folgendes entnehmen: „Die Redaktion von Tele Top hat unabhängig von Dritten entschieden, eine Serie zu produzieren, die dem Zuschauer einen Blick hinter die Kulissen eines Hotelbetriebes gewährt. Der Zuschauer begleitet Mitarbeiter aus unterschiedlichen Bereichen in ihrem Alltag. Das Hotel selbst – in diesem Fall das Hotel Banana City – spielt höchstens eine Nebenrolle. Die von Frau Sterel beanstandete Formulierung „...eines der schönsten Gebäude der Stadt“ wurde übrigens in keinem TV-Beitrag verwendet.

Bei der Sendung Top Fokus handelt es sich um eine Magazinsendung. Im Tele Top-Redaktions-Handbuch wird die Sendung wie folgt definiert:

„Das Top Fokus ist ein Magazin, das werktags nach dem Wetter ausgestrahlt wird. Nach der Begrüssung und der Anmoderation folgt ein Beitrag. Danach werden die zweite halbe Stunde und das Top Fokus vom nächsten Tag geteast. Zum Schluss folgt die Verabschiedung. Im Top Fokus wird wöchentlich ein Thema mit verschiedenen Aspekten beleuchtet. Gestalterisch ist neben einem „gebauten“ Beitrag auch eine Collage möglich. Das Magazin Top Fokus wird jeweils in den Vorwochen von einem Redaktor geplant und in einem speziellen Planungs-Formular festgehalten. Die Sendung hat nicht den Anspruch, in jedem Fall aus „kritischen Reportagen“ zu bestehen. In der Collage-Form, in der aus dem Hotel Banana City berichtet wurde, haben wir im Top Fokus auch über andere Themen, wie zum Beispiel die Winterthur Musikfestwochen berichtet. Teletop weist den Vorwurf der Schleichwerbung entschieden zurück. Weder das Hotel Banana City noch Günter Heuberger persönlich hatten Einfluss auf die Berichterstattung. Aus Transparenzgründen wurde dennoch offen über die Besitzverhältnisse von Tele Top und dem Hotel Banana City informiert“.

Die fünf kurzen Reportagen, die Tele Top im Rahmen ihres Gefässes Top Fokus ausstrahlte, sollten gemäss Angaben der Chefredaktorin in der Stellungnahme einen Blick hinter die Kulissen eines Hotelbetriebes ermöglichen.

Der auch in den jeweiligen Anmoderationen erwähnte „Blick hinter die Kulissen“ wurde in den fünf Beiträgen meiner Ansicht nach unterschiedlich umgesetzt: In der ersten Episode erzählt eine Rezeptionistin über ihre Arbeit, in der zweiten Episode kommt eine Reinigungsfrau zu Wort, die ebenfalls über ihre Arbeit erzählt, u.a. unterlegt mit Filmausschnitten während der Reinigung eines Hotelzimmers. In der dritten Folge zeigt ein Koch die Küche des Hotels und berichtet über seine Motivation als Koch zu arbeiten. In der vierten Episode gibt es - wie in der dritten Episode - einen Einblick hinter die Kulissen (Kellergeschoss, Heizung, Filteranlage) und zwar zur Arbeit eines Hauswarts, der den Zuschauern seine Tätigkeit erläutert und erzählt, was er an einem Vormittag gerade erledigen muss. Die fünfte Episode schliesslich widmet sich dem Wellness- und Fitnessbereich des Hotels. Auch in dieser letzten Episode berichtet eine Frau von ihrer Arbeit, führt aber im Wesentlichen die Zuschauerin und den Zuschauer durch den Fitness- und Wellnessbereich des Hotels Banana City.

Die fünfte Episode – und da gehe ich mit der Beistanderin vollumfänglich einig – hat mit einer journalistisch gestalteten Sendung mit der Absicht, einen Blick hinter die Kulissen eines Hotelbetriebes zu gewähren, überhaupt nichts zu tun. Werbefilmartig werden die Vorzüge des Fitnessraumes, dessen Benutzung gemäss Aussagen der Fitnesstrainerin für die Hotelgäste frei ist (im Hotelpreis inbegriffen) und die verschiedenen Lokalitäten des Wellnessbereiches mit ihren Vorzügen gezeigt. Die Bilder zeigen die entsprechenden Räumlichkeiten des Hotels, wie sie der Gast vorfindet. Hinter die Kulissen wird nicht geblickt. Die Fitnesstrainerin preist die vielfältigen Möglichkeiten für die Gäste, sich in den Wellnessräumen verwöhnen zu lassen. Bei den anderen Episoden stand meines Erachtens der Werbeeffect nicht zu sehr im Vordergrund wie bei der fünften und letzten Episode. Die Zuschauerin und der Zuschauer erhielten zwar meistens keinen speziellen Einblick hinter die Kulissen des Hotels, sondern erfuhren etwas über die tägliche Arbeit von Personen verschiedener Berufsgattungen. Einzig der Blick in die Hotelküche und in die Kellerräume des Hotels vermochten dem Anspruch der Sendung einigermaßen zu genügen.

Von der Anmoderation erwähnt wird der Name des Hotels, Hotel Banana City, vor der ersten Sendung und der fünften Sendung sowie ein weiteres Mal in der Abmoderation zur vierten Sendung mit dem Hinweis, dass das Hotel Banana City zur Siska-Gruppe gehöre, welche – wie Tele Top – im Besitz der Familie Heuberger sei. Ansonsten wird der Name des Hotels Banana City nicht weiter erwähnt, dafür aber in verschiedenen Einblendungen der einzelnen Episoden zu den Namen der Mitarbeiter gezeigt. Auffällig ist, dass jeweils bei der Anmoderation im Hintergrund

ein Bild des Hotels mit dem Schriftzug sichtbar ist. Im Verlaufe der Anmoderation fährt die Kamera jeweils näher zu diesem Hintergrundbild hin und der am Hotelgebäude angebrachte Schriftzug „Banana City“ ist deutlich erkennbar.

Der Stellungnahme der Anbieterin ist zu entnehmen, dass weder das Hotel Banana City noch Günter Heuberger als Eigentümer von Tele Top persönlich Einfluss auf die Berichterstattung hatten. Ob eine finanzielle Beteiligung stattgefunden hat, muss an dieser Stelle nicht abgeklärt werden. Der erst in der Abmoderation zur vierten Sendung gemachte Hinweis zur Eigentümerschaft des Hotels Banana City erfolgte aber klar zu spät. Aus Transparenzgründen hätte dieser meines Erachtens bereits vor der Sendung, und zwar vor jeder Sendung, erfolgen müssen. Gerade das auffällig platzierte Hintergrundfoto mit dem klar und gut lesbaren Namen des Hotels bei jeder Anmoderation lässt den Schluss zu, dass durchaus eine gewisse werbende Absicht mit dieser Sendereihe verfolgt wurde. Wenigstens ein Hinweis zur gleichen Eigentümerschaft des die Sendereinie ausstrahlenden Fernsehsenders und des Hotels vor jeder Sendung wäre angebracht gewesen. Zudem hätte als Hintergrundbild bei der Anmoderation anstelle des Hotels auch - zum Beispiel - eine Person der Berufsgattung, die vorgestellt wurde, oder ein anderes generisches Bild gezeigt werden können.

Aus programmrechtlicher Sicht kann eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots dann vorliegen, wenn die mit einer Darstellung oder Aussage verbundene Werbewirkung nicht durch den Informationswert gedeckt wird (vgl. UBIE b.572 vom 10.3.2008). Ich bin der Ansicht, dass zumindest die fünfte Episode der Sendereihe Top Fokus den Anforderungen an das programmrechtliche Sachgerechtigkeitsgebot nicht genügt. Die Präsentation des Fitness- und Wellnessbereichs des Hotels Banana City zusammen mit der grossflächigen Fotografie des Hotels mit gut erkennbarem Namensschild bei der Anmoderation zum Beitrag stellen den Werbeeffekt über den Informationsgehalt.

Zusammenfassend komme ich zum Schluss, dass die Absicht der Redaktion, mit der fraglichen Serie dem Zuschauer einen Blick hinter die Kulissen eines Hotelbetriebes zu gewähren, nur bedingt glückte. Im Vordergrund standen mehr die Vorstellung einzelner Berufsgattungen in einem Hotel und weniger Einblicke hinter die Kulissen. Der Aufwand zur Produktion des „Blicks hinter die Kulissen“ eines Hotelbetriebes wäre wahrscheinlich um einiges grösser gewesen. Die Absicht der Redaktion vollständig verfehlt hat die fünfte Episode der Serie mit der Vorstellung des Fitness- und Wellnessbereichs des Hotel Banana City. Diese Episode kommt einem Werbefilm gleich. Auffallend war zudem, dass in der Anmoderation jeweils das Bild mit dem Hotel und klar ersichtlichem Schriftzug „Banana City“ im Hintergrund gezeigt und im Verlaufe der Anmoderation sogar noch fokussiert wurde.

Der Chefredaktion von Tele Top empfehle ich, die beanstandeten Sendungen zusammen mit den einzelnen Autorinnen und Autoren sowie der ganzen Redaktion im Hinblick auf die Problematik der Schleichwerbung eingehend zu diskutieren und Massnahmen zu ergreifen, damit derartige Beiträge künftig nicht ohne eine Qualitätskontrolle ausgestrahlt werden.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI orientiert Sie das beigelegte Merkblatt.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

5. Sendung „ZüriNews“ von TeleZüri; 8. Februar 2017

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 28. Februar 2017 habe ich erhalten und am 2. März 2017 die Chefredaktion von TeleZüri zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 15. März 2017 ist die Stellungnahme fristgerecht bei mir eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Ihre Beanstandung betrifft den Beitrag „Einbrecher sticht Bauer nieder“ in der Sendung ZüriNews von TeleZüri vom 8. Februar 2017. Sie sind der Ansicht, dass der Beitrag das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre gemäss Art. 13 Bundesverfassung als Ausfluss von Art. 4 Abs. 1 RTVG verletzt. Insbesondere hätte der vollständige Name des Verletzten nicht veröffentlicht werden dürfen und auch das Betreten des Privatgrundstückes zur Aufnahme einer Videosequenz eines nicht frei einsehbaren Bereichs des Grundstückes war Ihrer Meinung nach widerrechtlich. Schliesslich sei eine erfundene Aussage der Eltern des Verletzten erzählt worden. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass kein öffentliches Interesse bestand, welches die Offenbarung des vollständigen Namens und des Wohnsitzes des Verletzten und seiner Familie rechtfertigt. Sie weisen auch darauf hin, dass TeleZüri in einer ersten Stellungnahme mitteilte, dass ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung bestehe, weil der Einbrecher gewalttätig und flüchtig sei sowie die Polizei einen Zeugenaufruf veröffentlicht hätte. In dem von TeleZüri ausgestrahlten Beitrag seien aber keine Hinweise auf den Zeugenaufruf der Schaffhauser Kantonspolizei enthalten. Im Vordergrund sei ausschliesslich die Darstellung des Verletzten und seines privaten Umfeldes gestanden.

Der Chefredaktor von TeleZüri unterbreitete dem Ombudsmann die folgende Stellungnahme, welche auszugsweise wiedergegeben wird:

„Die in der Sendung vom 8. Februar 2017 gezeigten Bildausschnitte beschränkten sich auf Aufnahmen des Aussenbereiches des Wohnhauses und des Bauernhofes zu rein informativen Zwecken. Der Bauernhof wurde u.a. in einer Übersichtsaufnahme als Teil der Landschaft gezeigt, was ebenso unproblematisch ist wie die Aufnahmen vom frei zugänglichen Gebäude. Keinesfalls wurde damit die Privatsphäre tangiert, wie dies von Art. 13 BV umfasst wird.“

Sofern vorliegend Art. 28 ZGB zur Beurteilung relevant ist, kommen dieselben Überlegungen zur Anwendung. Art. 28 ZGB schützt die natürliche und die juristische Person vor Persönlichkeitsverletzenden, faktischen Beeinträchtigungen durch Dritte. Willigt der Verletzte gültig in den Tatbestand der Persönlichkeitsverletzung ein, entfällt jedoch die Widerrechtlichkeit der Verletzung. Ebenso ist eine Persönlichkeitsverletzung gerechtfertigt, wenn damit gegenüberstehende höhere Interessen gewahrt werden. Gemäss der in der Lehre entwickelten 3-Sphären-Theorie kann der Lebensbereich in einen Geheim-, einen Privat und einen Gemeinbereich geteilt werden (Hausheer/Aebi-Müller; Das Personenrecht des Schweizerischen

Zivilgesetzbuches, 2. Auflage 2008, Rz. 12.115 ff.). Der Gemeinbereich – auch Öffentlichkeitsphäre genannt – umfasst konkrete der Öffentlichkeit zugänglichen Tatsachen, welche von jedermann wahrgenommen und grundsätzlich weiterverbreitet werden dürfen.

Die Aussenaufnahmen des Hofes stellen keinen Eingriff in den Privat- oder Geheimbereich des Betroffenen dar. Vergleichsweise kann im städtischen Gebiet eine redaktionelle Sendung ebenfalls mit einer Fassadenaufnahme des betreffenden Tatorts hinterlegt werden, ohne dass eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen würde. Die Spazier- und Wanderwege rund um den Bauernhof des Betroffenen sind zudem öffentlich zugänglich, sodass die Sicht auf den Aussenbereich des Hofes für jedermann gewährleistet ist. Die Familie des Opfers hat dem Journalisten unseres Senders bereitwillig vor Ort für Auskünfte zur Verfügung gestanden. Ihnen war klar, dass sie im Beitrag zitiert werden und dass vor Ort auch ein TV-Beitrag gedreht wird. Sie wollten lediglich nicht vor der Kamera Stellung nehmen, was unser Journalist auch respektierte. Unser Journalist ist aber aufgrund der Umstände zu Recht davon ausgegangen, dass die Familie mit einem Zitat und Aussenaufnahmen des Hofes einverstanden ist.

Der öffentlichen Bekanntmachung der Schaffhauser Polizei vom 8. Februar 2017 ist zu entnehmen, dass „auf einem abgelegenen Bauernhof in Lohn ein Landwirt“ von einem Dieb schwer verletzt worden sei. Zwar verzichtet die Polizei auf eine namentliche Nennung des Betroffenen, informiert jedoch über den ungefähren Wohnort und dessen Beruf. Bei einer Einwohnerzahl von 723 Personen verteilt auf ein Gesamtgebiet von 21.1ha Bauzone sind diese Angaben der Polizei bereits tauglich, den Betroffenen zu identifizieren (Angaben abrufbar unter <http://www.lohn.ch/unsere-dorf/zahlen-und-fakten/>, zuletzt besucht am 14. März 2017). Die Hinweise zu Opfer und Tatort stehen jedoch im Interesse des im Rahmen der polizeilichen Bekanntmachung veröffentlichten Zeugenauftrages. Da der Täter flüchtig war und offensichtlich eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellte, waren sowohl die öffentliche Bekanntmachung wie auch die in der Sendung vom 8. Februar 2017 gezeigten Aufnahmen korrekt.

Wie bereits im Schreiben vom 21. Februar 2017 festgehalten, respektierte unser Reporter sowohl den Wunsch Ihrer Mutter wie auch den Wunsch Ihres Vaters, sich nicht vor der Kamera zu äussern und verliess unmittelbar nach dem Aufeinandertreffen mit Ihrem Vater den Hof. Der Schriftzug auf dem Namensschild ist offensichtlich unleserlich. Der Name des Anwohners kann von blossen Auge unmöglich entziffert werden. Dies zeigt sich auch auf den vom Beanstander eingereichten Standbildern der Sendung. Selbst bei einem Hinzoomen, ist der Schriftzug auf dem Namensschild nicht erkennbar.

Es sei zudem zu betonen, dass Tele Züri den Beitrag aus Rücksicht auf den Betroffenen und die respektvolle Wahrung der Privatsphäre seiner Familie, nach Eingang des Schreibens vom 14. Februar 2017, ohne Zögern von der Homepage gelöscht hat. Auf die Forderung nach Schadenersatz für ausgefallene Arbeitsstunden konnte mangels Anspruchsgrundlage nicht eingegangen werden. Sie wären auch nicht ausgewiesen gewesen.“

Im zu beurteilenden Beitrag wird über einen Einschleich-Diebstahl berichtet, der zu einer Einbruchserie im Kanton Schaffhausen gehörte. Speziell an diesem Fall ist, dass der Täter beim Vorfinden von Personen im Haus nicht die Flucht ergriff, sondern eine Person schwer verletzte. Ein Schwerpunkt des Beitrags widmet sich der Tatsache, dass es sich bei diesem Einschleich-Diebstahl um eine einzigartige Tat handelt. Dazu wird ein Vertreter der Kantonspolizei Schaffhausen interviewt. Danach berichtet der Journalist über den Tathergang im Einzelnen und stützt sich dabei insbesondere auf Aussagen der Eltern des verletzten Bauers. Es werden Bilder des Hofes und des Hauses des Verletzten gezeigt, insbesondere auch der Eingangsbereich zum Haus

und die Türe mit der Türklingel. Diese Aufnahmen sind offenbar innerhalb des Hofes angefertigt wurden. Weitere Aufnahmen vom Aussenbereich dürften von einem angrenzenden Weg und von einem benachbarten Hof aus gemacht worden sein. Der Journalist berichtet weiter kurz über den Gesundheitszustand des verletzten Bauern gemäss Informationen seiner Eltern. Ein weiterer Schwerpunkt des Beitrags bildet schliesslich die Einbettung dieses Einbruchdiebstahls in eine Serie anderer Einbruchdiebstähle im Kanton Schaffhausen. Geschlossen wird der Beitrag mit einem Statement des Vertreters der Schaffhauser Polizei zur Frage, ob es sich beim Täter um einen Serien-Täter handelt und Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Einbruchdiebstählen bestehen. Ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung zu diesem Vorfall lässt sich nicht leugnen. Er unterscheidet sich einerseits von den sonst „üblichen“ Einschleich-Diebstählen im Kanton und insbesondere auch durch die Brutalität, mit welcher der Täter vorgegangen ist. Wieso der von der Schaffhauser Polizei öffentlich gemachte Zeugenaufruf nicht auch im Beitrag von TeleZüri erschienen ist, bleibt für mich fraglich. Dies scheint mir aber ein Nebenpunkt darzustellen. Das Hauptanliegen von Ihnen besteht darin, dass die Veröffentlichung des vollständigen Namens des Verletzten, die erfundene Aussage der Eltern sowie das Betreten des Privatgrundstücks zur Aufnahme einer Videosequenz das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre verletzt hat. Wie bereits erwähnt, ging es beim Beitrag nicht ausschliesslich um die Darstellung des Verletzten und seines privaten Umfeldes. Dies war ein Teil der Berichterstattung über den Vorfall insgesamt und die Einbettung in die vergangenen Überfälle und Einbrüche. Die Aussergewöhnlichkeit des Vorfalles, die Brutalität des Einbrechers, rechtfertigt aus meiner Sicht auch die Berichterstattung über den Zustand des Opfers und den Tathergang. Die Wahl des Themas und die Gestaltung sind Bestandteil der der Veranstalterin zustehenden Programmautonomie gemäss Art. 6 Abs. 2 RTVG. Der Beitrag beleuchtete meines Erachtens nicht übermässig den Verletzten und das private Umfeld. Es ging auch nicht um eine Zurschaustellung des Opfers. Es wurde denn auch richtigerweise darauf verzichtet, die Eltern des Verletzten im Bild zu zeigen. Die von Ihnen auch gerügten Aufnahmen des Innenbereichs des Hofes und insbesondere des Hauseingangs mit der Türklingel können in der Tat eine Verletzung des Privatbereichs betreffen, sofern sie ohne Einwilligung von Angehörigen vorgenommen wurden. Die Ombudsstelle ist nicht zuständig für die Beurteilung von Persönlichkeitsverletzungen und ich verweise Sie diesbezüglich auf den ordentlichen Rechtsweg. Aus Art. 4 Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 13 BV lässt sich kein rundfunkrechtlicher Persönlichkeitsschutz ableiten. Wenn aber die Ausstrahlung von den Bildern des Innenbereichs des Hofes und insbesondere des Hauseingangs mit der Türklingel geeignet sind, die Meinungsbildung des Publikums zu beeinflussen, dann liegt eine Verletzung der rundfunkrechtlichen Probrammbestimmungen vor. Ich bin jedoch der Meinung, dass dies – wie bereits erwähnt – nicht der Fall ist, weise aber gleichzeitig darauf hin, dass das Betreten des Grundstücks zu Filmaufnahmen im vorliegenden Fall nicht angezeigt war, sofern dazu keine Einwilligung vorlag.

Aus rundfunkrechtlicher Sicht ist der Beitrag nicht zu beanstanden, da er sachgerecht, ohne Polemik und ohne voyeuristische Darstellungen abgefasst wurde. Die Zuschauerin und der Zuschauer konnten sich ein eigenes Bild über den Sachverhalt machen und es wurde ihnen nicht die Sichtweise des Autors des Beitrags aufgedrängt.

Zusammenfassend komme ich zum Schluss, dass der Beitrag aus rundfunkrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. Die Veranstalterin hat bereits reagiert und den Beitrag aus dem Internet-Archiv entfernt sowie auf der Facebook-Seite diejenigen Abschnitte gelöscht, welche Aufnahmen auf dem Gelände des Hofes und insbesondere des Hauseingangs und der Türklingel zeigten. Der Name auf der Türklingel - und dies sei am Schluss noch erwähnt - war für die Zuschauerin und den Zuschauer nicht lesbar; auch dann nicht, wenn das Standbild über längere Zeit betrachtet wurde. Kannte man jedoch den Namen des Verletzten, so konnte aufgrund dieser Kenntnis auch der Name auf dem Türschild entschlüsselt werden. Deutlich lesbar war der Name mitnichten. Trotzdem empfehle ich der Redaktion von TeleZüri, künftig Namen von Betroffenen oder nicht

Beteiligter auf Türschildern oder Türklingeln vollständig unkenntlich zu machen und bei Aufnahmen innerhalb des befriedeten Bereiches eines Grundstückes Vorsicht walten zu lassen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI orientiert Sie das beigefügte Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

6. Sendung Bilanz Business Talk von Bilanz TV vom 5.3.2017

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 22. März 2017 habe ich von der Ombudsstelle SRG.D zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung erhalten und am 23. März 2017 die Chefredaktion von Bilanz zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 4. April 2017 ist die Stellungnahme fristgerecht bei mir eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie stören sich an der Wortwahl, wie der Chefredaktor Dirk Schütz einen Teilnehmer der Diskussionsrunde der Sendung vom 5. März 2017, Peter Friedli, vorstellte. Dazu wurde der folgende Text verwendet: „Herzlich begrüssen möchte ich bei uns auch Peter Friedli, er ist Präsident Friedli Corporate Finance, Investor in zahlreichen Firmen in den USA, die dort mehr als 3000 Mitarbeiter beschäftigen.“

Ihrer Meinung nach ist es falsch und irreführend, wenn Herr Friedli als erfolgreicher Investor vorgestellt wird. Herr Friedli sammelt gemäss ihren Ausführungen vorwiegend Gelder ein unter verschiedensten Firmennamen – seine Geschäfte seien nebulös und intransparent. Die Aussage von Herrn Dirk Schütz über Peter Friedli sei für den durchschnittlichen Zuschauer irreführend. Weiter stellen Sie noch die Fragen, was die Zeitschrift Bilanz für ihre Talk-Werbesendungen bei der SRG bezahlt und wer solche Sendungen vergibt, verantwortet und kontrolliert.

Der Chefredaktor von Bilanz unterbreitete dem Ombudsmann die folgende Stellungnahme: „Herr Friedli investiert seit Mitte der neunziger Jahre in Firmen in den USA. Unter anderem war er Co-Gründer und Investor von Myriad Genetics in Utah, wie beiliegendem Artikel aus dem Wall Street Journal zu entnehmen ist, und hält heute noch eine Beteiligung. Sie finden alle Informationen auf <https://myriad.com/>. Die Mitarbeiterzahl betrug Ende Juni 2016 2206.

Ebenfalls war er ein Co-Gründer von Osiris Therapeutics in Columbia Maryland. Sie finden alle Informationen auf www.osiris.com. Die Firma zählt heute 310 Mitarbeiter. Dazu kommen Mitarbeiter in den mehr als 20 Firmen, in die Peter Friedli investiert hat. Insgesamt ist die Angabe von "mehr als 3000 Mitarbeitern" damit korrekt.

Über die Performance der Investitionen von Herrn Friedli wurde in der Sendung nicht gesprochen.

Im Geschäftsbericht der von Herrn Engler erwähnten Beteiligungsgesellschaft New Venturetec ist allerdings klar festgehalten: "The risk of venture capital investments is 100%." Damit wurde Herr X über die Risiken seines Investments aufgeklärt.

Was die Finanzierung und Verantwortung der Bilanz-Talksendungen angeht, so gelten die bekannten Regeln von Presse-TV, an die wir uns vollumfänglich halten."

Vorab beantworte ich Ihre in der Beanstandung letztgenannten Fragen, wobei ich Sie zur Frage der Finanzierung der beanstandeten Sendungen an die Chefredaktion der Zeitschrift Bilanz und allenfalls an die SRG verweisen muss. Als Ombudsmann habe ich zur Finanzierung der Sendung keine Kenntnisse und im Rahmen der Programmaufsicht kann dies nur dann eine Rolle spielen, wenn Geldgeber auf den Inhalt der Sendungen Einfluss nehmen. Zur Frage der Vergabe, Verantwortung und Kontrolle der Sendung kann ich Ihnen nur so viel mitteilen, dass im Rahmen der Konzession von Presse-TV ein Programmfenster bei der SRG besteht, welches inhaltlich von den Beteiligten Unternehmen verantwortet wird. Die programmrechtliche Kontrolle dieser Sendungen obliegt dem Ombudsmann und der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen. Die Aufsicht über die Finanzierung der Sendungen erfolgt durch das Bundesamt für Kommunikation.

Nun zurück zur fraglichen Sendung und Ihrer eigentlichen Beanstandung. Herr Peter Friedli wurde erstens vorgestellt als „Präsident von Friedli Corporate Finance“. Gemäss Handelsregisterauszug ist Herr Friedli Geschäftsführer und einziger Gesellschafter mit Einzelunterschrift der Friedli Corporate Finance GmbH mit Sitz in Zug. Somit stimmt diese Aussage. Zweitens wurde er vorgestellt, als „Investor in zahlreichen Firmen in den USA, die dort mehr als 3000 Mitarbeiter beschäftigen“. Ich habe die Angaben von Chefredaktor Dirk Schütz dazu im Internet nachgeprüft und festgestellt, dass Herr Friedli Vorsitzender des Verwaltungsrats der Firma Osiris ist und auch Mitgründer und Investor von Myraid war. Gemäss Wall Street Journal hielt er eine Beteiligung an dieser Gesellschaft. Ob dies heute noch zutrifft, wie der Chefredaktor behauptet, konnte ich nicht nachvollziehen. Der erwähnte Wall Street Artikel stammt aus dem Jahre 2001(!). Ich konnte nicht exakt überprüfen, ob die Mitarbeiterzahl dieser beiden Firmen oder noch weiterer Firmen, bei denen Herr Friedli investiert hat, in den USA mehr als 3000 beträgt.

Ihnen geht es ja insbesondere darum, dass es falsch und irreführend sei, wenn Herr Friedli als erfolgreicher Investor vorgestellt wurde. Dazu muss ich feststellen, dass bei der Vorstellung des Diskussionsgastes nicht von einem „erfolgreichen Investor“, sondern nur von einem „Investor“ die Rede war. Auch im Verlaufe der Sendung wurde nie darauf hingewiesen, dass Herr Friedli ein erfolgreicher Investor gewesen sei. Seine Investitionen oder auch Fehlinvestitionen waren nicht Gegenstand der Sendung und wurden auch nie thematisiert. Bei der Sendung ging es um eine erste Einschätzung der Politik des neuen Präsidenten Donald Trump in den Vereinigten Staaten nach seinen ersten rund 100 Tagen. Dabei kamen dem Sendegefäss entsprechend natürlich auch Wirtschaftsthemen zur Diskussion, nie aber wurden die Investitionen von Herrn Friedli diskutiert oder von ihm selber in irgendeiner Art und Weise dargestellt.

Zusammenfassend komme ich zum Schluss, dass die Vorstellung von Herrn Friedli als Investor in zahlreiche Firmen in den USA korrekt und nicht irreführend war. Mit der Aussage, dass er in Firmen in den USA, die dort mehr als 3000 Mitarbeiter beschäftigten, investierte, wollte man aussagen, dass Herr Friedli Erfahrungen mit dem Wirtschaftssystem in den USA hat und zum Sendungsthema wohl auch einen sinnvollen Beitrag leisten kann. Da die Investitionen von Herrn Friedli nicht Thema der Sendung waren, ist es meiner Meinung nach auch von untergeordneter Bedeutung, ob seine Investitionen in die USA tatsächlich auch Firmen betrafen, die insgesamt mehr als 3000 Mitarbeiter beschäftigten oder nicht. Dieser Nebenpunkt war nicht zentral für die Willensbildung der Zuschauerinnen und Zuschauer, zumal die Investitionen von Herrn Friedli gerade nicht Gegenstand der Sendung waren.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI orientiert Sie das beigelegte Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

7. Sendung „ZüriNews“ von TeleZüri vom 1. April 2017

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 2. April 2017 habe ich erhalten und am gleichentags die Chefredaktion von TeleZüri zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 12. April 2017 ist die Stellungnahme fristgerecht bei mir eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung äussern Sie sich dahingehend, dass mit dem Beitrag ein Ereignis geschaffen wurde, welches Vorurteile und Diskriminierung gegenüber Mazedonier, die in der Schweiz leben, hervorruft. Der Täter sei im Beitrag nicht als Krimineller bezeichnet, sondern sehr oft als Mazedonier mit Machete, und das mehr als notwendig. Es sei auch nicht geprüft worden, ob es sich um einen Mazedonier handle. Sie stellen sich die Frage, warum nicht der Name des Kriminellen genannt und an seiner Stelle dafür alle Mazedonier negativ dargestellt wurden. Der Beitrag sei ein typisches Propaganda-Video, um Mazedonier in der Schweiz zu diskriminieren.

Der Chefredaktor von TeleZüri gab folgende Stellungnahme ab:

„TeleZüri hat am 1. April 2017 über einen Mann berichtet, der mit seinem Auto verschiedene Unfälle verursacht, diverse Personen mit einer Machete bedroht, und einen Polizisten ins Bein

gebissen hat. Die Ausserordentlichkeit dieser Tat rechtfertigt eine Berichterstattung. Grundlage des Beitrags ist eine Medienmitteilung der Kantonspolizei Zürich. Darin erwähnt die Polizei die Herkunft des Täters. Es handle sich um einen 33-jährigen Mazedonier.

- Die Beschwerdeführer kritisieren, dass sich der Beitrag gegen alle Mazedonier gerichtet habe. Dies trifft nicht zu. Der Beitrag befasst sich ausschliesslich mit der Tat des 33-jährigen.
- Die Beschwerdeführer behaupten, dass TeleZüri ausnahmslos die Bezeichnung „Mazedonier“ im Beitrag verwenden. Dies ist nachweislich falsch. Im Beitrag ist zur Bezeichnung des Täters auch die Rede vom „Amokfahrer“ und dem „33-jährigen“. Zudem wird vom Täter hauptsächlich in der dritten Person Einzahl gesprochen. Der Nennung des Namens – wie vom BF gefordert – kann aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht genannt werden und ist TeleZüri auch nicht bekannt.
- Der häufige Bezug auf den Täter ist unausweichlich, da TeleZüri die Abfolge der Tat detailliert nachzeichnet. Dies ist wiederum notwendig, weil sich dadurch die Ausserordentlichkeit der Vorkommnisse dokumentieren lässt.
- Weiter weist TeleZüri im Beitrag explizit darauf hin, dass der Hintergrund der Tat ein psychisches Problem sein dürfte. Die Information ist unabhängig von der Nationalität des Täters relevant.
- Die Beschwerdeführer vermuten, dass TeleZüri die Identität des Täters nicht abgeklärt habe. Dies wurde vorgängig von der Kantonspolizei Zürich gemacht. Die Richtigkeit dieser Abklärung ist gewährleistet.

Zusammenfassend erachten wir die Berichterstattung von TeleZüri als korrekt und ausgewogen. Von einer absichtlichen Diskriminierung von Mazedoniern, wie von den beiden Beschwerdeführern in den selben Worten unterstellt, kann nicht die Rede sein.“

Der fragliche Beitrag basiert auf einer Medienmitteilung der Kantonspolizei Zürich mit dem Titel „Dietikon: Unfälle verursacht und Personen bedroht – Zeugenaufruf“. In dieser Medienmitteilung wurde relativ detailliert der gesamte Tathergang geschildert sowie an einer Stelle der Täter als 33-jähriger Mazedonier, der im Kanton Aargau wohnhaft ist, identifiziert. Der im Fernsehbeitrag gezeigte Ablauf der Tat entspricht der Information, die ich der Medienmitteilung der Kantonspolizei Zürich entnehmen konnte. Insofern ist davon auszugehen, dass der Tathergang im Beitrag korrekt dargestellt wurde.

Auffallend ist, dass sowohl in der Anmoderation als auch im Beitrag sehr oft von einem Mazedonier gesprochen wird. Währendem die Medienmitteilung der Kantonspolizei Zürich lediglich einmal auf die Identität des Täters hinweist, wird im Beitrag und in der Anmoderation die Nationalität des Täters insgesamt sechs Mal erwähnt. Der Sprecher erwähnte oft einen Mazedonier mit Machete und lediglich einmal einen Amokfahrer und einmal einem 33-Jährigen. Der im Beitrag gezeigte Polizist, der Auskunft zum Geschehen gab, sprach lediglich von einem Täter.

Ich gehe mit Ihnen einig, dass im Beitrag und in der Anmoderation zu häufig und unnötigerweise die Nationalität des Täters erwähnt wurde. Aus journalistischer Sicht hätte sehr wohl die Möglichkeit bestanden, anstelle der dauernden Wiederholung der Nationalität den Täter auch einfach ‚Täter‘, ‚Amokfahrer‘ oder mit einer anderen Bezeichnung zu benennen. Die Wirkung der mehrmaligen Nennung der Nationalität des Täters wurde noch dadurch verstärkt, dass diese meist dann genannt wurde, wenn er im Bild als Zeichenfigur, herumfuchteln mit einer Machete, gezeigt wurde. Die Bildsprache zusammen mit der wiederholten Erwähnung der Nationalität empfand ich als übertrieben und unnötig. Auch wenn klar immer nur von einem Täter und nicht von allen Mazedonien gesprochen wurde, so kann der Beitrag einen fahlen Beigeschmack über Menschen mit dieser Nationalität bei den Zuschauerinnen und Zuschauern hinterlassen.

Relativiert wird dieser Eindruck nicht einfach dadurch, dass am Schluss des Beitrags darauf hingewiesen wird, dass der Hintergrund der Tat ein psychisches Problem sein dürfte. Ich gehe nicht so weit, den Beitrag als diskriminierend gegenüber den in der Schweiz lebenden Mazedonien zu bewerten.

Zusammenfassend komme ich zum Schluss, dass im Beitrag über den Amokfahrer mazedonischer Abstammung zu oft und unnötigerweise die Nationalität des Täters genannt wurde. Eine einmalige Nennung, wie in der Medienmitteilung der Kantonspolizei Zürich, hätte durchaus genügt, um der Zuschauerin und dem Zuschauer genügend Informationen abzugeben, damit sie sich ein eigenes Bild über den Sachverhalt machen können. Die wiederholte Nennung der Nationalität und die gewählte Bildsprache (Zeichenfigur mit Machete) sind durchaus geeignet, bei den Zuschauerinnen und Zuschauer negative Gefühle gegenüber Menschen mit mazedonischer Herkunft aufkommen zu lassen.

Ich empfehle der Redaktion von TeleZüri, künftig bei der Berichterstattung über Verbrechen und Vergehen sorgfältiger mit der Nennung respektive wiederholten Nennung der Nationalität eines Täters umzugehen. Die Nennung der Nationalität eines Täters kann notwendig sein, muss aber nicht übertrieben hervorgehoben werden. Die wiederholte und übertriebene Erwähnung der Nationalität des Täters zusammen mit der gewählten Bildsprache kann – wie im vorliegenden Fall - das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 RTVG verletzen. Weiter empfehle ich der Redaktion, sich bei den Beanstandern für den Beitrag zu entschuldigen und auf der Webseite von TeleZüri wie auch auf Facebook die Nationalität im Titel und in der Beschreibung des Beitrags nicht in den Vordergrund zu rücken.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI orientiert Sie das beigefügte Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

8. Sendung „TalkTäglich“ von TeleZüri; 18. April 2017

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 6. Mai 2017 habe ich erhalten und am gleichentags die Chefredaktion von TeleZüri zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 ist die Stellungnahme fristgerecht bei mir eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende

Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden, dass mit dem Einstiegstext zur Sendung mit der Bundespräsidentin zum Thema Energiestrategie 2050 das rundfunkrechtliche Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden sei. Der Moderator beginnt die Sendung mit folgenden Worten: „Der Befehl kommt aus Bundesbern. Die Schweizerinnen und Schweizer sollen ab jetzt einen Drittel weniger Energie verbrauchen beim Heizen, Autofahren und beim Strom, zum Beispiel beim Haarföhnen oder auch beim Fernsehschauen.“ In Ihrer Begründung zur Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots beziehen Sie sich auf das Faktenblatt des Bundes zum Thema, welches aufzeigt, dass die 30% korrekt sind. Dieses Ziel sei aber nicht ab jetzt, sondern bis zum Jahre 2035 zu erfüllen. Mit der Aussage „ab jetzt“ sei eine klare Falschaussage gemacht worden und das Publikum konnte sich keine eigene Meinung bilden. Schliesslich fordern Sie denn Sender auf, in einer TalkTäglich-Sendung vor der Abstimmung am 21. Mai 2017 eine Richtigstellung auszustrahlen. Dies sei umso wichtiger, als eine sofortige Reduktion um 30% logischerweise nicht möglich sei und darum die Stimmbürger dazu verleiten könne, aufgrund falscher Tatsachen gegen die Energiestrategie 2050 zu stimmen.

Der Stellungnahme der Chefredaktion der AZ Medien TV ist Folgendes zu entnehmen:
„Aus der Sicht von TeleZüri ist dies nicht der Fall. Herr X hat diesen Einstiegssatz so missdeutet, dass ab sofort 30% Energie gespart werden müsse. Das „ab jetzt“ ist lediglich der Bezug zur Reduktion, nämlich, dass verglichen mit jetzt 30% gespart werden müsse, was sachlich korrekt ist.

Des Weiteren spricht die Bundespräsidentin nur Sekunden später (1 Minute und 25 Sekunden) von hohen Zielen und nimmt explizit Bezug auf diesen Einstiegssatz. Sie ergänzt zudem noch, dass es ein Zeitraum von 20 Jahren sei (1 Minute und 45 Sekunden). Also allerspätestens hier wird der Inhalt vollends klar.

Das Sachgerechtigkeitsgebot gilt zudem nicht für einzelne Sätze, sondern beinhaltet, dass die in einer Sendung angeführten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder über ein Thema vermitteln, so dass das Publikum sich darüber frei eine Meinung bilden kann. Dies ist in dieser über 22-minütigen Diskussion mit einer Befürworterin der Energiestrategie sicherlich der Fall.

Weiter sind redaktionelle Unvollkommenheiten - wenn man beim beanstandeten Satz überhaupt davon reden könnte - welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck wesentlich zu beeinflussen, nicht relevant.

Zusammengefasst handelt es sich weder um eine „klare Falschaussage“, die „bewusst so vorbereitet wurde“, noch verletzt die Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot. Zu einer Richtigstellung besteht kein Grund. Der Beanstander erwähnt ja sogar selber, dass seine Deutung „eine sofortige Reduktion um 30% logischerweise nicht möglich ist.“

Das Interview mit der Bundespräsidentin, welche sich für die Energiestrategie 2050 und somit für ein JA bei der Abstimmung vom 21. Mai 2017 einsetzt, verlief ruhig und sachlich. Der Moderator stellte kritische Fragen und konfrontierte die Bundesrätin immer wieder mit Argumenten der Gegner der Energiestrategie 2050. Die Interviewpartnerin hatte stets die Möglichkeit, die Fragen zu beantworten und zu den gelieferten Argumenten Gegenargumente abzugeben. Die Gesprächsführung verlief aus meiner Sicht nicht in dem Sinne manipulativ, dass sich der Zuschauerin und die Zuschauer am Schluss der Sendung keine eigene Meinung zu den vorgebrachten Informationen und Meinungen bilden konnte.

Der Einstiegssatz, der Sie am meisten stört, ist aber in der Tat nicht ganz korrekt. Mit der Aussage „ab jetzt“ konnte man den Eindruck gewinnen, dass bei Annahme des Energiegesetzes ab sofort eine Verpflichtung besteht, dass jeder einzelne seinen Energieverbrauch um einen Drittel reduzieren müsse. Dies ist, wie sie zu Recht anhand des Faktenblatts des Bundes aufzeigen, nicht korrekt, denn das Energiesparziel muss bis zum Jahre 2035 insgesamt erfüllt werden. Diese Unkorrektheit in der Einleitung zur Sendung bewerte ich nun aber als nicht derart gravierend, dass die ganze Sendung damit gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstösst. Vielmehr handelt es sich um einen Nebenpunkt, dessen Bedeutung und Wahrnehmung sich im nachfolgenden Interview wieder relativierte. Die Bundespräsidentin hatte Gelegenheit, auch dazu Stellung zu nehmen und klärte denn auch gleich zu Beginn der Sendung auf, dass diese Ziele insgesamt in einem Zeitraum von 20 Jahren zu erzielen seien.

Zusammenfassend komme ich zum Schluss, dass der Einstiegssatz zur Sendung zwar eine Falschaussage enthielt, dies aber einen Nebenpunkt betrifft und durch Aussagen der Interviewpartnerin im Verlaufe der Sendung relativiert wurde. Insgesamt betrachtet sehe ich keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots nach der Ausstrahlung der Sendung TalkTäglich zur Thematik der Energiestrategie 2050.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI orientiert Sie das beigelegte Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

9. Sendung 'Info 24' von Radio 24 vom 9. September 2017

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 11. September 2017 habe ich erhalten und Ihnen den Eingang schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben habe ich die Chefredaktion von Radio 24 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme ist am 15. September 2017 bei mir eingetroffen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angehört, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Ihre Beanstandung richtet sich gegen die Behauptung einer Erderwärmung im Beitrag von Radio 24. Diese Klimaveränderung sei Ihrer Meinung nach mit weit über 800 verschiedenen Studien widerlegt worden. Es dürfe nicht sein, dass Medien die Bevölkerung in dieser wichtigen Sache völlig falsch, basierend auf politisch motivierten Lügen beeinflussen. Medien wie Radio 24 müssten solche Beiträge wissenschaftlich korrekt, über Studien verschiedener unabhängiger

Wissenschaftler, recherchieren und nicht einfach aus einer Ideologie heraus einen Beitrag senden. Im Beitrag würde unter anderem behauptet, dass die Hurrikane in diesem Jahr durch den angeblichen Klimawandel verursacht würden. Ausserdem sei auch Dr. Latif eingespielt worden, wobei inzwischen in wissenschaftlichen Kreisen längst bekannt sei, dass seine ideologischen Meinungen wissenschaftlich in keiner Weise belegt seien. Herr Latif sei im Beitrag als renommierte Persönlichkeit dargestellt worden, was falsch sei. Schliesslich verlangen Sie eine umfangreiche Richtigstellung mittels unabhängiger Forschungsergebnisse, welche die Realität abbilden würden.

In ihrer Stellungnahme weist die Redaktionsleiterin von Radio 24 darauf hin, dass Herr Latif in den Medien sehr häufig als renommiert bezeichnet werde. Unterm anderem auch vom Deutschlandfunk, der bekanntlich als äusserst seriös gelte. "Herr Latif tritt häufig in den Medien auf, er wird deshalb auch häufig infrage gestellt und teilweise auch angegriffen. Herr Latif ist allerdings ein mehrfach ausgezeichnete Klimaforscher, er ist auch Preisträger des Max-Planck-Instituts". Zum Klimawandel verweist die Redaktionsleiterin auf die Abschlusserklärung der UNO-Klimakonferenz von Paris. In Art. 2 und 4 dieser Abschlusserklärung werde aufgezeigt, dass es einen Zusammenhang zwischen einem Temperaturanstieg auf der Erde und dem Verhalten der Menschheit gebe. Im beanstandeten Beitrag gehe es aber nicht darum, dass es wegen des Klimawandels häufiger Hurrikane geben könnte. Es gehe lediglich darum, dass sie heftiger ausfallen könnten. Diese Theorie werde nicht nur von Herrn Latif vertreten. Die Redaktionsleiterin erachtet die Äusserung von Donald Trump zum Klima (es war schon immer mal wärmer und kälter auf der Erde - das heisst Wetter) als unqualifiziert. "Es stimmt, es war schon immer mal wärmer und kälter. Das heisst aber nicht Wetter sondern Klima. Das Wetter ist die Konsequenz eines bestimmten Klimas. In der tropischen Klimazone regnet es beispielsweise täglich. Wenn sich das Klima ändert, ändert sich auch das Wetter."

Ich habe mir den knapp zweieinhalb minütigen Beitrag, der im Rahmen des Programms von Radio 24 ausgestrahlt wurde, mehrmals angehört. Ausgehend von der Feststellung des US-amerikanischen Präsidenten, dass es schon immer mal wärmer und kälter war auf der Erde, wird im Beitrag darauf hingewiesen, dass die Hurrikane in dieser Heftigkeit klar eine Folge des Klimawandels seien. Erklärt werden kurz die Entstehung eines Hurrikans und der Zusammenhang zwischen wärmerem Wasser und der zunehmenden Heftigkeit von Hurrikanen. Erwähnt wird der Wissenschaftler Latif, der wegen dem Klimawandel heftigere Wetterphänomene entstehen sieht. Schliesslich wird auf die enormen Kosten, welche Hurrikane verursachen, hingewiesen. Es ging in diesem Beitrag nicht um die Darstellung der Problematik des Klimawandels insgesamt, sondern um den Zusammenhang zwischen der eher lapidaren Aussage des US-Präsidenten zum Wetter und den verheerenden Folgen der beiden Hurrikane. Es wurde aber auch deutlich darauf hingewiesen, dass die zunehmende Heftigkeit der Hurrikane eine klare Folge des Klimawandels sei.

Die Frage der Klimaerwärmung ist umstritten. Immerhin kann sich die Redaktion mit ihren Aussagen auf die Abschlusserklärung der UNO-Klimakonferenz von Paris stützen. Auch die zunehmende Heftigkeit von Hurrikanen, die auf den Klimawandel zurückzuführen sein könnte, ist wissenschaftlich belegt, zumindest von einem Teil der Wissenschaftler. Der Beitrag thematisiert denn auch nicht den Klimawandel als solches, sondern stellt einen Zusammenhang her zwischen der lapidaren Aussage des US-Präsidenten und den in den USA wütenden Hurrikanen mit den verheerenden Schäden und Folgekosten.

Der Zusammenhang zwischen Warmwasser und den heftigeren Hurrikanen ist nicht aus der Luft gegriffen und es stellt sich nur noch die Frage, ob die Redaktion auf den herrschenden Wissenschaftsstreit zur Erderwärmung als solches hätte hinweisen müssen. Meines Erachtens bestand diese Pflicht aus rundfunkrechtlicher Sicht nicht, zumal es sich nicht um einen Beitrag zu

den Ursachen des Klimawandels handelte. Auch wenn ein kurzer Hinweis auf andere wissenschaftliche Ansichten wünschbar gewesen wäre, so betrifft dies nur ein Nebenpunkt dieses kurzen Beitrags. Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 RTVG ist meiner Ansicht nach nicht verletzt.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

10. Sendung 'Schwarzer Stern' von Kanal K vom 22. August 2017

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 6. September 2017 habe ich erhalten und am 8. September 2017 die Programmleitung von Kanal K zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 21. September 2017 ist die Stellungnahme bei mir eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angehört, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung erachten Sie die Äusserungen in der Sendung Schwarzer Stern „hoch revoltierend und verhetzend gegen den Schweizer und Deutschen Staat“. Dem ungarischen Staat werde ohne Quellenangabe Folter vorgeworfen, was natürlich in jedem EU-Land verboten ist.

Der Stellungnahme des Programmleiters ist Folgendes zu entnehmen:

„Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die „Schwarze Stern“-Redaktion eine dezidiert linkspolitische Haltung besitzt und diese in der Sendung auch transportiert. Im Sinne der Meinungsvielfalt geben wir den Themen und Meinungsäusserungen der „Schwarze Stern“-SendungsmacherInnen ihren Raum, solange sie nicht gegen die Programmrichtlinien unseres Komplementärradios verstossen, z.B. Gewalt zu verharmlosen.

Nachfolgend möchte ich auf die einzelnen Kritikpunkte eingehen, die Herr X in seinem Schreiben erwähnt:

- ‚Hoch revoltierend und verhetzend gegen den schweizer und deutschen Staat‘
Ich habe in der geprüften Sendung keinen direkten Aufruf zur „Revolte“ gefunden. Ich habe nicht feststellen können, dass durch gemachte Aussagen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder ihre verfassungsmässige Ordnung allenfalls gefährdet werden

könnte. Dass in einem „Bekennerschreiben“ von Demonstrierenden/Brandstiftern zu Aktionen gegen das „Ausschaffungsgefängnis“ Bäslergut (Rubrik „Rückblick“, ab 7.50 min), welches die ModeratorInnen zitieren, der Schweiz zum Nationalfeiertag „alles erdenklich Schlechte“ gewünscht wird und ihr ein „widerwärtiges Migrationsregime“ vorgeworfen wird, reicht m. E. für diesen Vorwurf nicht aus.

Allerdings wird das zitierte Schreiben als „super“ bezeichnet. Dabei wird nicht klar, ob sich das „super“ auf den Text selber bezieht oder die darin beschriebenen Aktionen (Sachbeschädigung)? Der Hörer kann eine deutliche Sympathie für die Aktionen aber heraushören. Dieser Aspekt hat aber nichts mit dem Vorwurf der „Hetze“ zu tun.

Eine „Hetze“ gegen den deutschen Staat habe ich in der Sendung nicht ausfindigmachen können. Ich kann nur vermuten, dass sich dieser Vorwurf auf einen Song-Text der Band Egotronic bezieht, der sich kritisch mit rassistischen Tendenzen in Deutschland auseinandersetzt (Song wird ca. bei 4:50 min. eingespielt).

- ‚Hass-Propaganda‘
Es erschliesst sich mir nicht, an welcher Steller in der Sendung zum Hass angestachelt worden sein soll und auf welche Personengruppe oder Einzelpersonen.
- ‚Dem ungarischen Staat wird ohne Quellenangabe Folter vorgeworfen.‘
In der Rubrik „Rückblick“ (ab 16:10 min.) wird von der Moderatorin von einer Demonstration am 31.7.17 von Flüchtlingen gegen die Abschiebung aus der Schweiz nach Ungarn und Afghanistan berichtet. Geschildert wird der Marsch auf das EJPD in Bern. Dann wird ein Text erwähnt, den die Demonstrierenden offenbar verfasst haben: „In einem längeren Text erklären die Geflüchteten, warum sie Ausschaffungen nach Ungarn und Afghanistan anprangern: In Ungarn ist Asylpolitik nämlich noch etwas fieser als hier – so wird man wirklich als Gefangener behandelt. Man wird geschlagen, gefoltert und eingesperrt.“ Es ist anzunehmen, dass die Moderatorin hier aus dem o.g. Text zitiert, und diese Aussage nicht eine selbst aufgestellte Behauptung darstellt. Trotzdem wird die Quelle unzureichend definiert. Handelt es sich um ein Flugblatt der Flüchtlinge oder eine Internet-Quelle? Hier wird journalistisch schlecht gearbeitet, was beim Hörer/Beanstander den Eindruck wecken kann, es handle sich hierbei um eine unbelegte Behauptung der Moderatorin.

Nach dem Prüfen der Sendung sehe ich den Handlungsbedarf in erster Linie bei der journalistischen Weiterbildung der ehrenamtlichen Sendungsmachenden der Redaktion „Schwarzer Stern“ mit folgenden Aspekten: formal richtiges Zitieren, korrekte Quellenangaben, Abgrenzung von Meinung, Kommentar und Bericht, ausgewogene und differenzierte Darstellung von Sachverhalten unter Einbezug von Gegenmeinungen. Ich werde diese Aspekte bei den Sendungsmachenden in einem Feedback-Gespräch ansprechen.“

Die Radiostation Radiokanal K ist gemäss eigenen Aussagen ein gemeinschaftsbezogenes HörerInnenradio, bei welchen das Programm zu einem grossen Teil von ehrenamtlichen Radiomachern, die nicht gegen Bezahlung, sondern als Hobby und aus Berufung tätig sind, gestaltet wird. Im Rahmen des Sendegefässes K-Punkt wird jeweils am vierten Dienstag im Monat die Sendung „Schwarzer Stern“ ausgestrahlt. Gemäss eigenen Angaben handelt es sich dabei um ein „widerständiges Politmagazin – links und autonom“. In der Sendung wird „über das ausserparlamentarische Geschehen der Region und über Aktuelles aus der ganzen Welt“ berichtet. „Themen, die von anderen ignoriert werden, kommen hier zu Wort!“

Die Sendung ist unterteilt in verschiedene Rubriken wie „Rückblick“, „Neues bei den Nazis“, „Veranstaltungstipps“ sowie zwei Hauptbeiträgen zur Ausschaffung von Flüchtlingen. Dazwischen wird Musik gespielt von Bands, die allesamt linkspolitische Texte in ihren Liedern verwenden. Der Programmleiter schreibt in seiner Stellungnahme, dass die „Schwarze Stern“-Redaktion eine dezidiert linkspolitische Haltung besitzt und diese in der Sendung auch transportiert. In der Tat wird auch in der beanstandeten Sendung von einem „autonomen Politikmagazin für ausserparlamentarische Themen“ gesprochen. Für das Publikum ist meines Erachtens diese klare politische Haltung transparent gemacht und aus den Beiträgen ersichtlich. Im Rahmen des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung können einseitige politische Ansichten auch über einen Radiokanal veröffentlicht werden und sind grundsätzlich nicht zu beanstanden, sofern das Publikum transparent auf die politische Meinung hingewiesen worden ist und sich das Publikum eine eigene Meinung zu den Beiträgen bilden kann. Zudem sind die einschlägigen programmrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Im Themenblock zum geplanten Neubau eines Gefängnisses in Basel wurde ein „Bekennerschreiben“ von Demonstrierenden und Brandstiftern zu den Aktionen gegen das „Ausschaffungsgefängnis“ Bässlergut vorgelesen. Darin wird beispielsweise der Schweiz zum Nationalfeiertag „alles erdenklich Schlechte“ gewünscht und ihr ein „minderwertiges Migrationsregime“ vorgeworfen. Wörtlich: „Wir wollen dir auf diesem Wege alles nur erdenklich Schlechte zu deinem Geburtstag wünschen, denn dein hässliches Antlitz begegnet uns jeden Tag. Für den Nationalfeiertag in Basel am 31. Juli haben wir uns gedacht, dir dein widerwärtiges Migrationsregime in Erinnerung zu rufen. Zu seinen Unehren und in Solidarität mit den Eingesperreten des Ausschaffungsknasts Bässlergut haben wir vor Ort einiges an Feuerwerk abgelassen sowie etliche Gruss- und Hassbotschaften an der Baustellenwand für den Erweiterungsbau "Bässlergut 2" hinterlassen (die Gefangenen seien gegrüsst). Zumindest wir, zwei dutzend Freund*innen in Feierlaune, hatten unseren Spass; die zu spät anrückenden Bullen wohl eher weniger...“

Bevor dieser Text vorgelesen wurde, wies die Moderatorin darauf hin, dass sie den Text zur Aktion so super fänden, dass sie ihn den Zuhörerinnen und Zuhörern nicht vorenthalten wollten. Damit distanzierte sich die Moderation nicht vom Text der Demonstranten, sondern machte ihn geradezu zu Eigen. Die deutliche Sympathie für die Aktion, wie dies auch der Programmleiter in seiner Stellungnahme feststellt, war deutlich herauszuhören. Die Sendungsmacher tolerierten damit implizit die Sachbeschädigungen an der Baustellenwand und freuten sich ebenso implizit mit den Demonstranten über das Angerichtete und die angekommene Polizei, die daran keine Freude haben sollte. Aus rundfunkrechtlicher Sicht fehlt hier klar die notwendige Distanzierung zu den Sachbeschädigungen, auch wenn damit noch keine Hetze oder ein Aufruf zur Gewalt herausgehört werden konnte.

In einem weiteren Beitrag wird über den Protest von Flüchtlingen gegen ihre Ausschaffung nach Afghanistan und Ungarn berichtet. Die Moderatorin verweist auf einen längeren Text der Flüchtlinge mit einer Begründung, warum sie die Ausschaffung nach Afghanistan und Ungarn anprangern. Danach erwähnt sie, dass in Ungarn die Asylpolitik noch etwas fieser sei als hier und man wirklich als Gefangener behandelt werde. Man werde geschlagen, gefoltert und eingesperrt. In Ihrer Beanstandung beziehen Sie sich wohl hauptsächlich auf diesen Abschnitt des Beitrags, indem Sie der Ansicht sind, dass dem ungarischen Staat ohne Quellenangabe Folter vorgeworfen werde, obwohl in der EU ein Folterverbot gelte. Ich teile Ihre Ansicht in diesem Punkt und muss feststellen, dass dieser schwerwiegende Vorwurf ohne irgendwelche Faktenbasis vermittelt wurde. Auf ein mögliches Vorwissen des Publikums zu dieser Problematik konnte die Moderation nicht vertrauen und es war auch nicht klar, ob das Statement zu Ungarn dem längeren Text der Flüchtlinge, der offenbar der Redaktion vorlag, entnommen wurde. Es fehlte in diesem Punkt an der notwendigen Transparenz und das Publikum konnte sich keine eigene Meinung bilden. Von

der Redaktion hätte auch erwartet werden können, dass sie zu diesen schweren Vorwürfen eine Stellungnahme einholen würde.

Insofern erblicke ich hier eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 RTVG. Ein weiterer Beitrag befasste sich mit einer Demonstration vom 12. August 2017: In diesem Beitrag wurde eine Erklärung der Demonstranten (revolutionären Jugendgruppe) im Wortlaut vorgelesen. Die Erklärung enthält klare antifaschistische Thesen und es wird zum gemeinsamen Kampf gegen den Faschismus aufgerufen. Für das Publikum war meines Erachtens aber erkennbar, dass es sich um eine abgelesene Erklärung der Demonstranten handelte.

In zwei Teilen wurde über die von der Schweiz bewilligte Auslieferung der baskischen Aktivistin Nekane Txapartegi an Spanien berichtet. Einerseits wurde ein Brief der Protagonistin ohne Kommentar vorgelesen und andererseits ein Interview mit der Anwältin von Nekane angekündigt. Als Zuhörer des Beitrags erwartete ich - wie von der Moderation angekündigt - ein Interview mit Fragen und Antworten. Tatsächlich aber wurden Tonaufnahmen mit Meinungsäusserungen der Anwältin von Nekane gesendet. Es gab keine Fragen und auch kein allenfalls kritisches Hinterfragen von Seiten der Redaktion. In der Abmoderation zu den Tonaufnahmen wurde lediglich darauf hingewiesen, dass Gewalt - auch sexualisierte Gewalt - von den Staaten - darunter auch die Schweiz - immer noch legitimiert werde. Die Anwältin von Nekane Txapartegi äussert schwere Vorwürfe gegen die Schweiz resp. die Bundesanwaltschaft, welche das Auslieferungsgesuch Spaniens bewilligte. Von der Redaktion hätte erwartet werden können, dass sie zu diesen schweren Vorwürfen eine Stellungnahme bei der Bundesanwaltschaft einholen würde.

Offenbar um eine ständige Rubrik in dieser Sendung handelt es sich beim Beitrag „Neues bei den Nazis“. Berichtet wurde über verschiedene Aktivitäten der PNOS. Die Hörerschaft wird aufgerufen, das Video zur Tell-Verhüllung auf der Webseite der PNOS anzuschauen und die Namen der darauf gezeigten Personen über die Webseite ‚www.antifa.ch‘ zu melden. Es werden im Beitrag pauschale Vorwürfe gegen einen Protagonisten der PNOS erhoben („der die ganze Zeit seinen Scheiss in die Kamera spricht“), ohne diesem die Möglichkeit zur Entgegnung zu geben. Es gehört zu den allgemein anerkannten journalistischen Sorgfaltspflichten, dass den durch eine Sendung Betroffenen eine faire und würdige Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben wird. Im vorliegenden Fall war davon nichts zu hören.

Nach einer weiteren Musikkpause wurde ein Brief von Nekane Txapartegi anlässlich des Frauentags 2017 vorgelesen. Darin wird von Klassenkampf gesprochen, von radikalen Feminismus, Antirassismus, etc. Die Redaktion äusserte sich nur dahingehend, dass sie die Aussagen so stehen lassen und nicht anderen Leuten etwas in den Mund legen wollten, dass sie nicht gesagt hätten. Dieser Teil ist insofern nicht zu beanstanden, zumal klar darauf hingewiesen wurde, dass es sich um das subjektive Statement von Nekane Txapartegi handelt.

Am Schluss folgten einige Veranstaltungstipps und ganz am Ende der Sendung bei der Verabschiedung empfahl der Moderator der Hörerschaft, dass sie sich nicht erwischen lassen sollte. Diese Empfehlung kann von der von der Sendung anvisierten Zuhörerschaft durchaus als Aufforderung zur Begehung von widerrechtlichen Aktionen verstanden werden. Aufgrund der Ausrichtung der Sendung und der darin behandelten Themen gehe ich nicht davon aus, dass diese Empfehlung spasseshalber vorgenommen wurde.

Ich habe mir die einzelnen Beiträge der beanstandeten Sendung mehrmals angehört und einen zwiespältigen Eindruck erhalten. Das Recht auf freie Meinungsäusserung ist zu respektieren und es ist zulässig, dass auch politisch einseitige Meinungen und Informationen über eine private Radiostation in einem dafür vorgesehenen Sendegefäss vermittelt werden. Von zentraler

Bedeutung dabei ist, dass das Publikum transparent auf die politische Ausrichtung der Informationen und Meinungen hingewiesen wird und dass sich das Publikum eine eigene Meinung zu den Beiträgen bilden kann. In der beanstandeten Sendung wurden mehrheitlich Statements von Dritten vorgelesen, ohne diese kritisch zu hinterfragen, oder - soweit es um die Tolerierung von widerrechtlichen Sachbeschädigungen ging - sich zu distanzieren. Zum Teil schwere Vorwürfe wurden ohne genügende Faktenbasis sowie Transparenz vermittelt und Betroffene wurden nicht zu einer Stellungnahme zu den Vorwürfen befragt. Grundlegende journalistische Handwerksregeln werden nicht eingehalten. Mir ist bewusst, dass das Programm von Radio Kanal K zum grössten Teil von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Bezahlung gestaltet wird. Bei der Behandlung von heiklen Themen oder Anschuldigungen gegenüber Dritten ist jedoch zu erwarten, dass auch bei diesem Radioprogramm die rundfunkrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Es besteht dringender Ausbildungsbedarf. Insofern nehme ich mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Programmleiter von Kanal K in seiner Stellungnahme ebenfalls Handlungsbedarf in erster Linie bei der journalistischen Weiterbildung der ehrenamtlichen Sendungsmachenden der Redaktion „Schwarzer Stern“ sieht. Dabei stehen seiner Meinung nach die folgenden Aspekte im Vordergrund: formal richtiges Zitieren, korrekte Quellenangaben, Abgrenzung von Meinung, Kommentar und Bericht, ausgewogene und differenzierte Darstellung von Sachverhalten unter Einbezug von Gegenmeinungen. Anzuführen ist aus meiner Sicht noch, dass auch Empfehlungen zur Ausübung von widerrechtlichen Handlungen unterlassen werden sollten.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI orientieren Sie das beigefügte Merkblatt und der Auszug aus dem Radio- und Fernsehgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann

11. Beitrag zur Rentenreform in Nachrichtensendungen von Tele Züri, Tele M1 und Tele Bärn vom 18. September 2017

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 5. Oktober 2017 habe ich erhalten und am 7. Oktober 2017 die Chefredaktion von TeleZüri zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2017 ist die Stellungnahme bei mir eingetroffen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Mit Ihrer Beanstandung rügen Sie eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots und begründen dies wie folgt:

„Der Beitrag beginnt korrekt. Es wird der Artikel 13 der Rentenreform gezeigt. Es wird sogar darauf hingewiesen, dass durch diesen Artikel der überobligatorische Teil der Pensionskassen geregelt wird. Je länger der Beitrag aber dauert, desto unklarer wird die Unterscheidung zwischen dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil der Pensionskassen gemacht. Ja, am Schluss erhält man den Eindruck, basierend auf den letzten Aussagen des Sprechers, dass das Rentenalter generell auf 70 Jahre steigt.

Zudem wird die berichtigende Aussage von Jacqueline Badran als Beschwichtigung bewertet und damit als „Ausrede“ dargestellt, was wohl den Eindruck verstärken sollte, es ginge um das generelle Rentenalter. Auch ihre Aussage am Schluss ("Das wäre theoretisch schon möglich.") dürfte in einen falschen Zusammenhang gestellt worden sein, da Jacqueline Badran ja immer klar vom überobligatorischen Teil der Pensionskassen sprach, im Abschluss generell aber vom Rentenalter 70 die Rede war.

Bereits im Titel (Arbeiten bis 70 mit AHV Reform) wird der falsche Zusammenhang zwischen generellem Rentenalter und dem Artikel gemacht. Den Medienleuten dürfte klar sein, dass eine solche Falschmeldung innert weniger Tage nicht mehr korrigiert werden kann. Ich werte den Beitrag daher als bewussten Versuch, die Abstimmung zur Rentenreform zu beeinflussen. Der Gipfel der Geschichte ist aber, dass bereits bisher die Pensionskassen das Recht hatten, den überobligatorischen Teil erst mit 70 Jahren auszuzahlen. Der Artikel ändert also im diskutierten Bereich gegenüber dem bestehenden Gesetz gar nichts.“

Der Stellungnahme des Veranstalters ist Folgendes zu entnehmen:

„Die Grundaussage des Beitrags beinhaltet, dass die Pensionskassen laut Gesetzestext berechtigt sind, den überobligatorischen Teil der Pensionskasse erst mit 70 auszubezahlen. Diese Aussage ist inhaltlich korrekt. Der thematisierte Artikel 13 BVG wurde im Gesetz neu und konkret formuliert. 85 Prozent aller Versicherten sind überobligatorisch versichert. Das Thema ist demnach von öffentlichem Interesse. Der Beitrag behandelte die Frage, welche Auswirkungen der neue Gesetzestext auf die Praxis haben könnte.

Der Hinweis, wonach der umstrittene Artikel 13 nur den überobligatorischen Teil der Pensionskassen betrifft, wird während des Beitrags dreimal explizit erwähnt. Zweimal durch unseren Bundeshauskorrespondenten im Offtext und ein weiteres Mal durch Nationalrätin Jacqueline Badran. Im Weiteren ist wiederholt von möglichen Rentenkürzungen und nicht von einer verspäteten Auszahlung der gesamten Rente die Rede. Unserer Ansicht nach trifft der Vorwurf des Beschwerdeführers nicht zu.

Der Beitrag ist unserer Ansicht nach ausgewogen. Er berücksichtigt Gegner. Befürworter der Vorlage. Auch das zuständige Bundesamt kann zum Gesetzesartikel Stellung beziehen. Die Aussage von Jacqueline Badran ist tatsächlich beschwichtigend. Dies ist jedoch unausweichlich, da sie eine Befürworterin der Vorlage war. Der Vorwurf, dass TeleZüri ihre Aussage als Ausrede dargestellt hat, ist nicht nachvollziehbar. TeleZüri hat ihre stärksten Argumente veröffentlicht, wonach der Gesetzestext in der Praxis nicht angewendet wird. Diese Aussage wird durch das Statement des zuständigen Bundesamtes gestützt. Der Zuschauer kann sich nach dem Anschauen des Beitrags durchaus eine eigene Meinung bilden.

Zuletzt kritisiert der Beschwerdeführer, dass sich zur heute geltenden Regelung nichts ändere. Wie erwähnt wurde der entsprechende Gesetzesartikel konkretisiert. Eine Altersgrenze 70 ist im geltenden Gesetzesartikel nicht formuliert. Die heutigen Möglichkeiten der Obergrenze beziehen sich auf einen Leitentscheid des Bundesgerichts. Ob sich durch die Neuformulierung des

Gesetzestextes in der Praxis etwas ändert, darüber gehen die Meinungen auseinander, wie der Beitrag darlegt.

Zudem geht aus dem Beitrag hervor, dass zahlreiche von TeleZüri angefragten Parlamentarier vom thematisierten Gesetzesartikel keine Kenntnis hatten. Die Folgerung liegt nahe, dass dies auch auf eine grosse Anzahl von Stimmbürgern zutrifft. Insofern hatte der Beitrag - unabhängig von der heute geltenden Regelung - durchaus eine aufklärerische Wirkung. Wir gehen mit dem Beschwerdeführer jedoch einig, dass ein Vergleich zwischen der geltenden Regelung und der künftigen Formulierung im Gesetz journalistisch notwendig gewesen wäre. Deshalb hat TeleZüri entschieden, den Beitrag auf der eigenen Internetseite zu sperren.“

In dem von Ihnen beanstandeten Beitrag wird Art. 13 BVG, der neu im Gesetz aufgenommen werden sollte, thematisiert. Als eine eigentliche „Entdeckung“ des Journalisten werden dieser Gesetzesartikel dargestellt und zwei ausgewählte Parlamentarier damit konfrontiert, die sich grundsätzlich überrascht zeigten über diese Formulierung im Gesetz. Konkret geht es in diesem Art. 13 BVG um die Möglichkeit der Pensionskassen, ein vom Referenzalter (65 Jahre) abweichendes Pensionsalter vorzusehen, das höchstens fünf Jahre tiefer oder fünf Jahre höher liegen darf. Dabei geht es ausschliesslich um den überobligatorischen Teil der Pensionskassen. Aber gerade diese Unterscheidung zwischen dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil der Pensionskassen wird im Beitrag nicht ganz klar und erstmals etwa ab der Hälfte des knapp dreiminütigen Beitrags erwähnt. Eine Klarstellung und damit eine erste Erklärung zu diesem Gesetzesartikel gibt die vom Journalisten befragte Nationalrätin Jaqueline Badran. Mit dieser Aussage könnte der Zuschauerin und dem Zuschauer die Problematik klargemacht werden, wenn nicht im Kommentar vor dem Statement der Nationalrätin erwähnt worden wäre, dass diese respektive die Mitte-Links-Parteien diesen Gesetzesartikel „kleinreden“ würden. Damit wurde die Erklärung von Badran stark relativiert, wenn nicht sogar vom Journalisten als unbedeutend qualifiziert. Für die Zuschauerin und den Zuschauer blieb die Problematik somit weiterhin im Unklaren. Unklar ist auch, ob die Aussage von Badran, „Das scheint theoretisch möglich zu sein“, sich auf den Kommentar des Sprechers, „der Art. 13 ... künftig genauso ein expliziter Freipass für das Pensionsalter 70“, gehört oder nicht.

Für die Zuschauerin und den Zuschauer wird aus dem ganzen Beitrag nicht ganz klar ersichtlich, ob Art. 13 BVG nur für den überobligatorischen Bereich der Pensionskassen oder auch für den obligatorischen Bereich der Pensionskassen gelten soll. Auch wenn die Off-Stimme zweimal im Beitrag erwähnt, dass Art. 13 BVG für den überobligatorischen Teil der Pensionskassen gelte, geht diese Aussage unter, vor allem deshalb, weil sich der Konsumentenschutz-Experte nicht explizit dazu äussert und die Aussage von Nationalrätin Badran, die diesen wichtigen Punkt erwähnt, als „Kleinreden“ disqualifiziert wird. Und gar nicht erwähnt wird im Beitrag, dass Vorsorgeeinrichtungen bereits heute in ihrem Reglementen vorsehen können, das Rentenalter abweichend von der gesetzlichen Lösung festzusetzen, sofern die Ansprüche nach BVG der Versicherten gewahrt bleiben.

Insgesamt komme ich zum Schluss, dass der von Ihnen beanstandete Beitrag zu wenig klar und deutlich darauf aufmerksam machte, dass Art. 13 BVG nur für den überobligatorischen Teil der Pensionskassen gilt und dass sich die Rechtslage gegenüber der heutigen Regelung nicht (wesentlich) ändert. Aus meiner Sicht konnte sich so der Zuschauer und die Zuschauerin kein eigenes Bild machen zu dieser Problematik.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI orientiert Sie das beigefügte Merkblatt.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Oliver Sidler
Ombudsmann